

Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs



Anschrift **VUV**
Postfach 22
15824 Blankenfelde

Internet www.vuv-verein.de
Email info@vuv-verein.de
Fax 0721 / 151 565 083

Konto 364 100 90 30
Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00

Die Eintragung des VUV in das
Vereinsregister ist beim Amtsgericht
Potsdam notariell beantragt

Stand 15. 10. 2009

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs“
- (2) Er hat den Sitz in 15827 Blankenfelde-Mahlow
- (3) Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird angestrebt.
- (6) Die Anerkennung als Umweltverband wird angestrebt.

§ 2 – Zweck und Ziel

- (1) Der Verein will gesunde Lebens- und Wohnverhältnisse bewahren, erhalten und fördern.
- (2) Er fördert den Umweltschutz durch die Schaffung bzw. Förderung eines öffentlichen Bewusstseins zur Reinhaltung der Luft und Vermeidung unnötiger Emissionen. Dabei soll der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, die Bedeutung umweltverträglichen Verkehrs zum Erhalt der Lebensqualität, der Gesundheit, Schutz der Atmosphäre und des Klimas nahe gebracht werden.
- (3) Er unterstützt Initiativen zur umweltverträglichen und nachhaltigen Mobilität und wendet sich gegen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm.
- (4) Der Vereinszweck wird durch folgende Aktivitäten verwirklicht
 - (a) Er beauftragt und bewertet fachliche Stellungnahmen zu nationalen und europäischen Gesetzesvorhaben und Bestimmungen, die die Umweltverträglichkeit des Verkehr betreffen.
 - (b) Er setzt sich für Lärminderungsplanungen ein, verbreitet deren Ziele, entwickelt eigene Vorschläge für Lärmaktionsplanungen und bewertet behördlich formulierte Lärminderungspläne unter Einbeziehung Betroffener. Dabei werden Gesamtlärbetrachtungen unter Berücksichtigung aller Lärmquellen unterstützt.

Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs

- (c) Er tritt für Transparenz und umfassende Kontrolle des Flugverkehrs ein und setzt sich für die Offenlegung von Informationen über Art, Umfang und potentielle Schädigungen durch den Flugverkehr ein.
- (d) Zum Austausch über mögliche Lärminderungsmaßnahmen (Reduktion an der Lärmquelle, Wahl von lärmindernden Flugverfahren und Betriebsbeschränkungen) tritt der Vereine für die Zusammenarbeit mit der Fluglärmkommission bzw. deren Mitgliedern ein.
- (e) Die medizinischen und psychologischen Auswirkung von Verkehrslärm sollen durch Öffentlichkeitsarbeit einem breiten Publikum vermittelt werden.
- (f) Der Verein tritt für ein weitgehendes Nachtflugverbot – auch im europäischen Rahmen – , insbesondere in dicht besiedelten Räumen ein.
- (g) Die Zusammenarbeit mit Bürgerinitiativen, Vereinen etc. mit gleicher oder ähnlicher Zielstellung wird angestrebt.
- (h) Der Verein unterstützt Aktivitäten von Verkehrslärm betroffener Anwohner, u.a. in den Bereichen
 - (i) Aktiver Schallschutz
 - (ii) Passiver Schallschutz
 - (iii) Entschädigungsleistungen für betroffene Wohnungen und Grundstücke
 - (iv) Initiativen für freiwillige Umsiedlungen

§ 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 AO).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Mitgliedsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand seine aktuelle Kontaktdaten (Adresse, Email) mitzuteilen
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss

Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs

- (c) Tod
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 – Beiträge

- (1) Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung [1].

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Vorstand
- (4) der Beirat

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Briefpost oder, wenn das Mitglied seine Zustimmung dazu gegeben hat, per Email.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Email- bzw. Postadresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden, z.B.
 - (a) Aufgabenstellung des Vereins,
 - (b) Geschäfts-, Beitrags- und Wahlordnungen,
 - (c) Widersprüche gegen Ausschlüsse,
 - (d) Satzungsänderungen (3/4 Mehrheit erforderlich),
 - (e) Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit erforderlich),.
- (6) Sie beschließt insbesondere über
 - (a) den schriftlichen Jahresbericht des Vorstands

**Verein zur Förderung
der Umweltverträglichkeit des Verkehrs**

- (b) den schriftlichen Kassenbericht nach Anhörung der Rechnungsprüfer
- (c) die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Sie wählt
 - (a) den Vorstand
 - (b) mindestens zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (9) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis den Kassenwart, jedoch nicht den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandswahl findet für jeden Posten getrennt statt. Wenn der offenen Wahl ein Mitglied widerspricht, wird geheim gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - (a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - (b) die Darstellung des Vereins und seiner Auffassungen in der Öffentlichkeit,
 - (c) die Ausführung von Vereinsbeschlüssen,
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (e) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (f) Entscheidungen über Aufnahmen und Ausschlüsse.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per EMail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Hat ein Vorstandsmitglied keine Mailadresse angegeben, oder ist es mit der Einladung per Email nicht einverstanden, so erfolgt die Einladung für dieses Vorstandsmitglied per Briefpost.

**Verein zur Förderung
der Umweltverträglichkeit des Verkehrs**

- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Email oder fernmündlich erklären.
- (11) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 – Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, um fachspezifische und regionale Sichtweisen in die Vorstandsarbeit mit einzubeziehen.
- (2) Der Beirat hat nur beratenden Charakter.
- (3) Zu Mitgliedern des Beirates können auch Nichtmitglieder berufen werden.

§ 10 – Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens nach 6 Wochen mitgeteilt werden.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkungen

[1] Die Beitragsordnung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.10.2009 beschlossen. Zusätzlich hat die gleiche Versammlung das Mahnverfahren für beitrags säumige Mitglieder beschlossen